



---

**Sachstand**

---

**Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der  
Strafrechtspflege**

**Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege**

Aktenzeichen: WD 7 – 3000 – 176/16  
Abschluss der Arbeit: 15. Dezember 2016  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf-, und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,  
Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Einführung

Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag hat in der 1. Legislaturperiode den Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege<sup>1</sup> eingebracht, der in der 47. Sitzung am 16. März 1950 in den Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht überwiesen wurde<sup>2</sup>, hernach nicht wieder auf die Tagesordnung des 1. Deutschen Bundestages gelangt ist und dem Grundsatz der Diskontinuität unterfiel.

Im Folgenden werden zunächst die Regelungsgegenstände des Fraktionsvorschlags vorgestellt und sodann angesprochen, inwieweit sich der Bundesgesetzgeber die hierzu vorgeschlagenen Bestimmungen später zu Eigen gemacht hat.

## 2. Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vom 15. Februar 1950

Mit den im Entwurf 1950 vorgeschlagenen Regelungen sollte der Uneinheitlichkeit bisheriger besatzungs- und landesrechtlicher Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege<sup>3</sup> durch eine für Westdeutschland einheitliche Regelung abgeholfen und bestehende Antragsfristen aufgehoben werden<sup>4</sup>.

Den Regelungsgehalt des Entwurfs bestimmen im Wesentlichen folgende Gegenstände:

- Feststellung der Rechtmäßigkeit von Widerstandshandlungen

Gemäß § 1 Abs. 1 Entwurf 1950 sollte die Feststellung getroffen werden, dass „aus Überzeugung geleisteter Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft und gegen den Krieg“ nicht rechtswidrig war. Hierzu wurde in Absatz 2 der Vorschrift beispielhaft aufgeführt, dass „nicht rechtswidrig handelte insbesondere, wer aus Überzeugung (1.) es unternahm, die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zu stürzen oder zu schwächen, (2.) Vorschriften unbeachtet ließ, die überwiegend der Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder der totalen Kriegsführung dienten, (3.) für sein Verhalten allein nach nationalsozialistischer Auffassung einer Strafverfolgung ausgesetzt war, (4.) einen anderen einer solchen Strafverfolgung entziehen wollte.“

---

1 BT-Drs. 1/564 vom 15. Februar 1950.

2 BT-PIPr. 1/47, S. 1618 A.

3 Zur Gesetzgebung in den Besatzungszonen siehe etwa Päuser, Die Rehabilitierung von Deserteuren der Deutschen Wehrmacht unter historischen, juristischen und politischen Gesichtspunkten mit Kommentierung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile (NS-AufhG vom 28.05.1998), Saarbrücken 2000, S. 52-69; Nettersheim, Die Aufhebung von Unrechtsurteilen der Strafjustiz – Ein langes Kapitel der Vergangenheitsbewältigung, in: Festschrift für Peter Riess zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002, Berlin/New York 2002, S. 934-941.

4 Vgl. Abg. Zinn (SPD) zur Begründung des Entwurfs 1950 in BT-PIPr. 1/47, S. 1610 B/C.

- Aufhebung von Verurteilungen per legem

§ 2 Abs. 1 Entwurf 1950 sah die gesetzliche Feststellung der Nichtigkeit von Strafurteilen vor, die ausschließlich auf eine der im Katalog der Vorschrift aufgeführten auf Grund des Artikel I des Gesetzes Nr. 1 des Kontrollrates und der Artikel I und II des Gesetzes Nr. 11 des Kontrollrates aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften gestützt worden war.

- Aufhebung von Verurteilungen im Wege von Antragsverfahren

Verurteilungen solcher „Widerstandshandlungen“, die nicht schon durch das vorgeschlagene Gesetz für nichtig erklärt worden wären, sollten gemäß § 3 Abs. 1 Entwurf 1950 auf Antrag aufgehoben werden können.

Inhaltlich war der Entwurf 1950 an bereits für die Länder der amerikanischen Besatzungszone bestehenden Regelungen ausgerichtet. Vergleiche dazu nur das bayerische Gesetz Nr. 21 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28. Mai 1946<sup>5</sup>

### 3. Umsetzung des Regelungsgehalts

Im Hinblick auf die Frage, inwieweit sich der Bundesgesetzgeber die im Entwurf 1950 vorgeschlagenen Bestimmungen hernach zu Eigen gemacht hat, kann im Folgenden nach den soeben angesprochenen Regelungsgegenständen differenziert werden:

#### 3.1. Rechtmäßigerklärung von Widerstandshandlungen

Das mit dem Entwurf 1950 verfolgte Anliegen, in einer gesetzlichen Regelung „aus Überzeugung geleisteten Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft und gegen den Krieg“ als nicht rechtswidrig festzustellen, wird in der 1. Legislaturperiode gleichfalls im 1952 von der SPD-Fraktion eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung des deutschen Widerstandes und zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts<sup>6</sup> zum Ausdruck gebracht. In § 1 des Entwurfs wird dazu unter der Überschrift „Anerkennung des Widerstandes“ folgender Wortlaut gewählt:

„Wer aus Überzeugung oder um seines Glaubens oder Gewissenswillen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Widerstand leistete, um die Menschenrechte zu verteidigen oder einem Verfolgten beizustehen oder der Zerstörung Deutschlands Einhalt zu gebieten oder sich gegen die Unterdrückung aufzulehnen, hat sich um das Wohl des deutschen Volkes und Staates verdient gemacht. Sein Verhalten war rechtmäßig.“

---

5 Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, S. 180-182.

6 BT-Drs. 1/3472 vom 18. Juni 1952.

---

Der Gesetzentwurf wurde in der 229. Sitzung am 11. September 1952 in den Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht überwiesen<sup>7</sup> und dort gemeinsam mit dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG)<sup>8</sup> und dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes<sup>9</sup> beraten. Der Vorschlag ausdrücklicher Rechtmäßigerklärung von Widerstandshandlungen durch den Gesetzgeber fand jedoch keinen Eingang in den Beschlussantrag des Ausschusses<sup>10</sup> und war in der Folgezeit nicht erneut Gegenstand von Beratungen des Bundestages.

### 3.2. Aufhebung von Verurteilungen auf Antrag

Eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung über die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege im Wege von Antragsverfahren ist bislang nicht getroffen worden.

Die bei Einbringung des Entwurfs 1950 in den Besatzungszonen bereits vorhandenen landesrechtlichen Regelungen über Antragsverfahren zur Aufhebung von Strafurteilen gelten, gemäß Artikel 125 Nr. 2 GG als partielles Bundesrecht weiter. Soweit es sich um besatzungsrechtliche Vorschriften handelt, sind sie aufgrund Artikel 1 Abs. 2 des Überleitungsvertrages vom 26. Mai 1952<sup>11</sup> als Bundesrecht ebenfalls weiter in Kraft. In den Vorschriften enthaltene Fristen für eine Antragstellung sind durch Artikel IX Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965<sup>12</sup> aufgehoben worden.

Im Übrigen gilt für Berlin das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiet des Strafrechts (NSStrWG) vom 5. Januar 1951<sup>13</sup>. Für die Länder der ehemaligen britischen Zone ist als rechtliche Grundlage für die Aufhebung von nationalsozialistischen Unrechtsurteilen an die Stelle der Verordnung über die Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (StFVO)<sup>14</sup> das im Jahr 1990 das Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile (UBesG) vom 25. Mai 1990<sup>15</sup> getreten.

---

7 BT-PIPr. 1/229, S. 10429 D.

8 Anlage 1 zu BT-Drs. 17/4527

9 Anlage 3 zu BT-Drs. 17/4527

10 Siehe BT-Drs. 1/4590.

11 BGBl. II S. 405.

12 BGBl. I S. 1315.

13 BerlVVOBl I Nr. 2, S. 31

14 Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947, S. 68.

15 BGBl. I S. 966.

### 3.3. Aufhebung von Verurteilungen kraft Gesetzes

Die in § 2 Abs. 1 des Entwurfs 1950 vorgesehene Nichtigerklärung von Strafurteilen, die ausschließlich auf einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften gestützt sind, die auf Grund des Artikel I des Gesetzes Nr. 1 des Kontrollrates und der Artikel I und II des Gesetzes Nr. 11 des Kontrollrates aufgehoben wurden, ist ihrem materiellrechtlichen Gehalt nach Gegenstand des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 25. August 1998 (NS-AufhG)<sup>16</sup>.

Nach § 1 Satz 1 NS-AufhG werden „verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind, aufgehoben“.

Zu den gesetzlich aufgehobenen Entscheidungen gehören gemäß § 2 NS-AufhG neben den Entscheidungen des Volksgerichtshofes (Nr. 1) und der aufgrund der Verordnung vom 15. Februar 1945 gebildeten Standgerichte (Nr. 2) diejenigen Entscheidungen, die auf den in der Anlage zu § 2 Nr. 3 NS-AufhG genannten gesetzlichen Vorschriften beruhen.

Darin sind die im Katalog des § 2 Abs. 1 Buchstaben a) bis i) Entwurf 1950 in Bezug genommenen Vorschriften vollständig enthalten:

- Nummern 1 bis 25 der Anlage entsprechen den durch Kontrollratsgesetz Nr. 1 aufgehobenen Vorschriften;
- Nummer 25 der Anlage enthält sämtliche in Artikel I Kontrollratsgesetz Nr. 11 aufgeführten Vorschriften des Strafgesetzbuchs;
- Nummern 26 bis 43 der Anlage umfassen die durch Artikel II Kontrollratsgesetz Nr. 11 aufgehobenen Regelungen.

\*\*\*

---

<sup>16</sup> Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2501), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist.